



5. November 2014

---

# **Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD über die Anhörung zur Anpassung von Verordnungen im Prüfwesen**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage und Grundzüge der Revision .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Anhörungsverfahren .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Wichtigste Ergebnisse der Anhörung.....</b>	<b>3</b>
<b>3.1</b>	<b>Grundsätzliche Haltung der Anhörungsteilnehmer.....</b>	<b>4</b>
<b>3.2</b>	<b>Stellungnahmen zur Finanzmarktprüfverordnung .....</b>	<b>4</b>
<b>3.3</b>	<b>Stellungnahmen zur Revisionsaufsichtsverordnung.....</b>	<b>5</b>
<b>3.4</b>	<b>Stellungnahmen zur Kollektivanlagenverordnung .....</b>	<b>5</b>
	<b>ANHANG.....</b>	<b>6</b>
	<b>Verzeichnis der Eingaben.....</b>	<b>6</b>

# 1 Ausgangslage und Grundzüge der Revision

Die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigten Finanzdienstleister haben eine Prüfgesellschaft mit der Prüfung nach den einzelnen Finanzmarktgesetzen zu beauftragen. Die Prüfgesellschaft bedarf einer Zulassung der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) und untersteht deren Aufsicht. Nach der Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften bei der RAB zeichnet diese allein verantwortlich für die Zulassung und die Aufsicht über die Prüfgesellschaften in den Bereichen der Rechnungsprüfung («Financial Audit») und der Aufsichtsprüfung («Regulatory Audit»). Die Prüfinhalte und -grundsätze für die Aufsichtsprüfung werden weiterhin von der FINMA festgelegt, während die RAB für die Anerkennung von Standards für die Rechnungsprüfung zuständig ist.

Die totalrevidierte Finanzmarktprüfverordnung (FINMA-PV) regelt die Grundzüge für den Inhalt und die Durchführung sowie die Form der Berichterstattung für Aufsichtsprüfungen von zugelassenen Prüfgesellschaften im Auftrag der Beaufsichtigten. Im Weiteren werden die Informationspflichten der Prüfgesellschaften und Beaufsichtigten im Zusammenhang mit den Prüfungen, die Grundsätze der Entschädigung für die Prüfungen sowie die Prinzipien zur Prüfung von Gruppen und Konglomeraten weiter ausgeführt. In der Revisionsaufsichtsverordnung (RAV) werden die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung nach den einzelnen Finanzmarktgesetzen präzisiert.

## 2 Anhörungsverfahren

Die Einladung an die interessierten Kreise erfolgte am 8. August 2014 durch eine Medienmitteilung. Direkt angeschrieben wurden zudem betroffene Revisionsgesellschaften und Prüfgesellschaften sowie verschiedene Organisationen betroffener Kreise wie *economiesuisse*, die Treuhand-Kammer (TK), der Schweizerische Treuhänderverband (TreuhandSuisse), die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg), die Swiss Funds & Asset Management Association (SFAMA), der Schweizerische Versicherungsverband (SVV), der Verband der Auslandsbanken in der Schweiz (VAS), der Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB), der Verband Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken (VSVB), die Vereinigung Schweizerischer Privatbanken (VSPB), der Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) und das Forum SRO.

## 3 Wichtigste Ergebnisse der Anhörung

Nachfolgend werden die wesentlichen Kommentare angeführt. Für Einzelheiten wird auf die individuellen Eingaben verwiesen, die auf Anfrage hin einsehbar sind.

Von den direkt kontaktierten Adressaten liessen sich das Forum SRO, die KPMG AG, die SBVg, die TK, TreuhandSuisse, der VAS und der VSKB vernehmen. Ferner reichten die Association Romande des Intermédiaires Financiers (ARIF), der Organismo di Autodisciplina dei Fiduciari del Cantone Ticino (OAD FCT), PolyReg Allg. Selbstregulierungs-Verein (PolyReg) sowie die Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes (SRO SAV/SNV) eine Stellungnahme ein.

### **3.1 Grundsätzliche Haltung der Anhörungsteilnehmer**

Die im Zusammenhang mit der Bündelung der Aufsichtskompetenzen in Aussicht gestellten Effizienzgewinne, insbesondere durch die Vermeidung von Doppelspurigkeiten, werden begrüsst. Die SBVg sieht die Zielsetzung, wesentliche Prinzipien des Prüfwesens neu auf Verordnungsstufe festzuschreiben, als besonders unterstützenswerten Kernpunkt der Revision. Die KPMG betont die Wichtigkeit einer gut funktionierenden Zusammenarbeit zwischen FINMA und RAB und regt an, zu gegebener Zeit eine Beurteilung der Funktionsfähigkeit der neuen Ordnung unter Einbezug der betroffenen Revisionsgesellschaften durchzuführen.

### **3.2 Stellungnahmen zur Finanzmarktprüfverordnung**

Die KPMG erachtet die in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehene weitergehende Konkretisierung der Prüfgrundsätze durch die FINMA als sachdienlich, umso mehr als die Anwendung und Einhaltung dieser Prüfgrundsätze inskünftig durch die RAB und nicht mehr durch die FINMA selbst überwacht wird. SBVg und VSKB wünschen diesbezüglich, dass explizit festgehalten werde, dass die FINMA die anzuwendenden Prüfgrundsätze nur in Form von Rundschreiben festlegen dürfe. Die SBVg beantragt zu prüfen, ob der Grundsatz der Wesentlichkeit, in einer transparenten, noch zu definierenden Form, im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden könne. Die Definition von Wesentlichkeit in der Aufsichtsprüfung müsse dabei nicht zwingend mit derjenigen in der Rechnungsprüfung übereinstimmen. Die TK sieht die entsprechenden Erläuterungen als ergänzungsbedürftig.

Der SBVg zufolge dürfe durch die Konkretisierung von Prüfgrundsätzen die Verwendung der Arbeit interner Prüfer nicht unangemessen eingeschränkt werden. Zudem sei in Artikel 5 Absatz 3 der Begriff «Fakten» durch den Begriff «Prüfungsnachweise» zu ersetzen. Die SBVg regt weiter an, den Grundsatz «Doppelspurigkeiten bei der Prüfung sind zu vermeiden» auf Stufe Verordnung festzuschreiben.

Das Forum SRO und TreuhandSuisse beantragen die Streichung von Artikel 8 Absatz 1. Das darin vorgesehene Verbot für den leitenden Prüfer, im gleichen Mandat innerhalb von drei Jahren nach Abschluss eines Prüfmandats tätig zu werden, sei nicht praktikabel. Letzteres entspricht mit Blick auf kleinere Finanzintermediäre auch der Meinung des OAD FCT.

Für den VSKB sollen bei der Beanstandung aufsichtsrechtlich relevanter Sachverhalte nach Artikel 11 Wesentlichkeitsüberlegungen angewendet werden dürfen. Die SBVg erachtet Wesentlichkeitsüberlegungen im Sinne einer effektiven, effizienten und risikoorientierten Prüfung als sinnvoll und zumindest situativ bei Bagatellverstössen angebracht.

Die inhaltlich unveränderten Anforderungen betreffend einheitlicher Konzernprüfgesellschaft in Artikel 13 Absatz 2 (bisher Art. 7 der Finanzmarktprüfverordnung [FINMA-PV]) erfordern laut KPMG im internationalen Kontext von der FINMA eine sachgerechte Praxis begründeter Ausnahmefälle.

Hinsichtlich Artikel 14 würde es die KPMG begrüssen, wenn sowohl die Berichterstattung über die Revisionskosten bzw. -honorare als auch die Meldung der leitenden Revisorinnen / Revisoren bzw. Prüferinnen / Prüfer je Gesellschaft von öffentlichem Interesse harmonisiert und zentral an die RAB erfolgen könnte.

### 3.3 Stellungnahmen zur Revisionsaufsichtsverordnung

Die TK sieht die in Artikel 11d–11f an Fachwissen und Praxiserfahrung im Banken-, Versicherungs- und Kollektivanlagenbereich gestellten Anforderungen als zu hoch an. Die KPMG erachtet es als unverhältnismässig, für bisher erteilte Teilzulassungen zur Prüfung von Vermögensverwaltern und Vertretern nach Kollektivanlagengesetz (KAG) die Erfüllung sämtlicher in Artikel 11f vorgesehenen Anforderungen bezüglich Fachwissen und Praxiserfahrung zu verlangen. Für die TK ist diesbezüglich eine Übergangsbestimmung zu prüfen.

Das Forum SRO beantragt die Streichung von Artikel 11b Buchstabe a sowie 11g Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe a. Die entsprechenden Anforderungen an Organisation sowie Fachwissen und Praxiserfahrung für die Prüfung von direkt der FINMA unterstellten Finanzintermediären (DUFI) seien marktverzerrend. Die übrigen Anforderungen seien bereits hoch und somit völlig ausreichend. Umgekehrt erachtet die ARIF die Anforderungen in Artikel 11g als Erleichterungen gegenüber der geltenden Rechtslage, wünscht darüber hinaus aber die Anrechenbarkeit der in den prudentiellen Aufsichtsbereichen sowie bei Prüfungen nach dem Geldwäschereigesetz (GwG) im Rahmen einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) geleisteten Prüfstunden. Letzteres wünscht auch TreuhandSuisse, wobei zudem eine Übergangsbestimmung zu Artikel 11b Buchstabe a beantragt wird. Der OAD FCT formuliert Anpassungsvorschläge zu Artikel 11b und 11g. PolyReg wirft die Frage auf, ob für bereits tätige Prüfgesellschaften eine «Grandfathering»-Regel vorzusehen sei und inwieweit Art. 11g auch die Zulassung zur Prüfung von einer SRO angeschlossenen Finanzintermediären betreffe.

Die in Artikel 11h aufgestellten Anforderungen zur Weiterbildung werden von der KPMG als nicht in allen Teilen klar eingestuft, insbesondere was die Reichweite der sinngemässen Anwendbarkeit der Richtlinien der TK anbelangt. Auch könne bei Weiterbildungen oft keine klare Trennlinie zwischen Aspekten der Rechnungslegung/-prüfung sowie der Aufsicht bzw. Aufsichtsprüfung gezogen werden. Im Übrigen sei beim Nachweis der Stunden anstelle einer Jahresbasis ein Betrachtungszeitraum über mehrere Jahre zweckmässig, was auch die TK geltend macht.

Die SRO SAV/SNV wünscht für die Zulassung zur Prüfung von Anwältinnen und Anwälten sowie von Notarinnen und Notaren nach dem GwG eine geringere Anzahl Prüfstunden als für die Prüfung von DUFI. Im Gegenzug sollen punkto Weiterbildung höhere Anforderungen gelten. TreuhandSuisse kritisiert die zu Grunde liegende, vom Parlament «in letzter Minute» eingeführte Gesetzesänderung, welche nicht dazu genutzt worden sei, um die Anforderungen an die Prüfer für alle SRO gleichermassen klarzustellen.

Die in Artikel 51a vorgesehene zweijährige Übergangsfrist soll gemäss TreuhandSuisse auf drei Jahre ausgedehnt werden. PolyReg bittet um die Klärung übergangsrechtlicher Fragen zur Mandatierung von SRO-Prüfgesellschaften.

### 3.4 Stellungnahmen zur Kollektivanlagenverordnung

Die SBVg und der VAS begrüßen die vorgesehene Ergänzung von Artikel 6a Absatz 1 betreffend Anlagestrukturen vermöglicher Privatpersonen. Beide schlagen Präzisierungen in der Formulierung vor, der VAS zudem eine Ergänzung von Artikel 6.

## ANHANG

### Verzeichnis der Eingaben

#### **Interessierte Organisationen auf Seiten der prüfenden Unternehmen**

KPMG AG

Schweizerischer Treuhänderverband

Treuhand-Kammer

#### **Interessierte Organisationen auf Seiten der geprüften Unternehmen**

Association Romande des Intermédiaires Financiers

Forum SRO

Organismo di Autodisciplina dei Fiduciari del Cantone Ticino

PolyReg Allg. Selbstregulierungs-Verein

Schweizerische Bankiervereinigung

Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes

Verband der Auslandsbanken in der Schweiz

Verband Schweizerischer Kantonalbanken